

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Fritz Kuhn, Markus Kurth,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth
Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/5761, 17/5960 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung beabsichtigt durch die im März 2011 beschlossene Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes den Missbrauch in der Leiharbeit zu verhindern. Zentrale Punkte der Reform sind die Einführung einer Lohnuntergrenze sowie die so genannte Drehtürklausel, durch die Leiharbeitskräfte, die bis zu sechs Monate vorher beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt waren, zukünftig „Equal Pay“, also „gleichen Lohn für gleiche Arbeit“, erhalten. Damit soll verhindert werden, dass Stammarbeitskräfte gekündigt und anschließend zu einem niedrigeren Lohn als Leiharbeitskräfte wieder eingestellt werden. Die Regelungen werden aber den Missbrauch in der Leiharbeit nicht vollständig verhindern. Die Einführung der Lohnuntergrenze ist zwar im Zuge der seit Mai 2011 vollständig geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit sinnvoll. Insgesamt aber werden die Rechte der Leiharbeitskräfte nicht verbessert. Deswegen ist die Einführung der Drehtürklausel keine Alternative zu den dringend notwendigen Regulierungen wie z. B. der Einführung des Equal Pay-Prinzips und des Synchronisationsverbots.

Wichtig ist aber vor allem, dass die jetzt beschlossenen Regulierungen in der Leiharbeit umfassend und effektiv kontrolliert werden, damit sie wenigstens eine gewisse Wirkung entfalten können. In diesem Sinne soll der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes die bislang fehlende Kontrolle der neuen Bestimmungen in der Leiharbeit gewährleisten. Es ist zu begrüßen, dass die Lohnuntergrenze entsprechend den Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch die Behörden der Zollverwaltung kontrolliert und sanktioniert wird. Auch die Einführung einer Meldepflicht für Entleihunternehmen, die Leiharbeitskräfte von Verleihunternehmen aus dem Ausland beschäftigen, ist positiv zu bewerten.

Dennoch greift die Gesetzesinitiative zu kurz, denn die Kontrolle der so genannten Drehtürklausel soll der Bundesagentur für Arbeit übertragen werden. Dies lässt außer Acht, dass die Kontrolle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch die Bundesagentur für

Arbeit in der Vergangenheit nur ungenügend durchgeführt werden konnte. Ebenso wurde ignoriert, dass die Bundesagentur für Arbeit in einer schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausführte, dass darüber nachgedacht werden sollte, „die ordnungspolitische Aufgabe des AÜG analog der damals im Bereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung gefundenen Regelung vollständig z.B. auf den Zoll zu übertragen und die BA damit weiter auf die Kernaufgabe Vermittlung zu fokussieren“.

Die Bundesregierung hat es versäumt, eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Bundesagentur für Arbeit und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) festzuschreiben. Mit einer konsequenten Übertragung von Aufgaben an die FKS könnten die Kontrollen in der Leiharbeit effektiver ausgestaltet werden. Auch der Zielkonflikt, dass die Bundesagentur für Arbeit einerseits mit den Verleihfirmen bei der Vermittlung von Erwerbslosen gut kooperieren, aber andererseits effektive Kontrollen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durchführen muss, hätte reduziert werden können. Problematisch ist auch, dass die Bundesregierung keine ausreichenden Personalressourcen für die Kontrollen in der Leiharbeit zur Verfügung stellt, sowie dass ein Verstoß gegen die Drehtürklausel keine Ordnungswidrigkeit ist und daher nur in Ausnahmefällen durch den Entzug der Erlaubnis zum Betrieb eines Verleihunternehmens sanktioniert werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes an folgenden Punkten zu verändern:

1. Die Kontrolle der neu eingeführten Drehtürklausel sowie die Prüfung, ob die Leiharbeitskräfte Equal Pay erhalten müssen oder ob Verleihfirmen aufgrund eines Tarifvertrags davon abweichen dürfen, werden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit übertragen. Verstöße müssen zudem konsequent sanktioniert werden.
2. Im Arbeitnehmer-Entsendegesetz muss geregelt werden, dass bestehende Branchenmindestlöhne nicht durch Leiharbeit umgangen werden können. Dazu ist Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes zu konkretisieren.
3. Der Personalbedarf der Finanzkontrolle Schwarzarbeit muss auf Basis aktueller Zahlen errechnet werden. Laut dem Branchenverband BZA und dem Institut der Deutschen Wirtschaft sind derzeit nicht 700.000 sondern 900.000 Leiharbeitskräfte in Deutschland beschäftigt.
4. Die Bundesregierung muss die Mittel zur Aufstockung des Personals der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sofort bereit stellen, damit Kontrollstrukturen aufgebaut und die Kontrolle der Lohnuntergrenze durch die Behörden der Zollverwaltung sichergestellt werden kann.

Berlin, den 25. Mai 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion